www.guerbet.de

Radiologen Wirtschafts Forum

Management
Recht
Abrechnung
Finanzen

Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik 7 | Juli 2014

Inhalt

Kooperationen

Gesellschaftertrennung: Wem gehört die Domain? 3

Leserforum EBM

MRT Neurocranium plus Schädelbasis – wie abrechnen? 3

Vertragsarztrecht

Kein zeitlicher Mindestumfang für Leiter eines MVZ 4

Arbeitsrecht

- Tarifliche Herabstufung eines Oberarztes nur bei Darlegung von Minderleistung 5
- Anspruch auf Urlaubsabgeltung auch nach unbezahltem Sonderurlaub 6

Krankenhausrecht

Berichtspflicht für leistungsbezogene Vergütungen 6

Honorarrecht

Chefarzt als Sachverständiger im Honorarprozess: Geeignet oder nicht? 7

Finanzen & Steuern

- Haushaltsnahe Dienstleistungen Der Haushalt endet nicht am Gartenzaun 8
- Download: Merkblatt zum Kindergeld 2014 8

Guerbet
Contrast for Life

Kooperationen

Radiologen in der Teilgemeinschaftspraxis zulässig – BGH schafft mehr Klarheit!

Bereits in der Juni-Ausgabe hat das RWF über ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 15. Mai 2014 berichtet (Az. I ZR 137/12), in der sich der BGH mit der Frage beschäftigte, ob Radiologen Partner einer Teilgemeinschaftspraxis mit Ärzten anderer Fachgruppen sein dürfen, wenn sich ihr Beitrag auf die Erbringung medizinisch-technischer Leistungen beschränkt. Inzwischen liegt die schriftliche Ausfertigung des Urteils vor – und nun ist klar, dass solche Zusammenschlüsse grundsätzlich zulässig sind. Auch bringt das Urteil mehr Klarheit darüber, unter welchen Voraussetzungen die Beteiligung von Radiologen an einer Teilgemeinschaftspraxis möglich ist.

von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, Dr. Tilman Clausen, Hannover, www.armedis.de

BGH: Regelung der Berufsordnung verstößt gegen das Grundgesetz

Der BGH setzt sich in seinem Urteil ausführlich mit der Vorschrift des § 18 Abs. 1 der Berufsordnung für Ärzte der Landesärztekammer Baden-Württemberg auseinander (Wortlaut siehe Kasten oben auf Seite 2). Laut § 18 Abs. 1 Satz 3 (erste Alternative) dieser Berufsordnung liegt eine Umgehung des Verbots der Zuweisung gegen Entgelt (die sich in § 31 aller Berufsordnungen der Landesärztekammern findet) vor, wenn sich der Beitrag eines Arztes in einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft (Teil-BAG) auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder der Gesellschaft beschränkt.

Noch in der Vorinstanz hatte das OLG Karlsruhe mit Urteil vom 27. Juni 2012 (Az. 6 U 15/11) diese Vorschrift als verfassungsgemäß angesehen und festgestellt, dass ein Zusammenschluss zwischen Radiologen und Ärzten anderer Fachrichtungen im Rahmen einer Teilberufsausübungsgemeinschaft als Umgehung des Verbots der Zuweisung gegen Entgelt anzusehen ist. Dieses Urteil hob der BGH nunmehr auf: Nach

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

§ 18 Abs. 1 Berufsordnung der LÄK Baden-Württemberg

„(…) Ärzte dürfen sich zur Berufsausübungsgemeinschaften, Organisationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbünden zusammenschließen. Der Zusammenschluss zur gemeinsamen Ausübung des Arztberufs kann zum Erbringen einzelner Leistungen erfolgen, sofern er nicht lediglich einer Umgehung des § 31 dient. Eine Umgehung liegt insbesondere vor, wenn sich der Beitrag (…) des Arztes auf das Erbringen medizinisch-technischer Leistungen auf Veranlassung der übrigen Mitglieder einer Teil-Berufsausübungsgemeinschaft beschränkt oder der Gewinn ohne Grund in einer Weise verteilt wird, die nicht dem Anteil der von Ihnen persönlich erbrachten Leistungen entspricht. Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der Labormedizin, der Pathologie und der bildgebenden Verfahren, stellt keinen Leistungsanteil im Sinne des Satzes 3 dar. Verträge über die Gründung von Teil-Berufsausübungsgemeinschaften sind der Ärztekammer vorzulegen".

Auffassung der Richter ist diese Regelung mit der durch Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz (GG) gewährleisteten Berufsausübungsfreiheit unvereinbar und deshalb nichtig. Zur Begründung verweist der BGH darauf, dass Eingriffe in die Berufsausübungsfreiheit nur dann mit Artikel 12 Abs. 1 GG vereinbart seien, wenn sie vernünftigen Zwecken des Gemeinwohls dienen, den Berufstätigen nicht übermäßig oder unzumutbar treffen und damit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen.

Die Regelung in § 18 Abs. 1 Satz 3 (erste Alternative) der Berufsordnung verstößt laut BGH gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Zwar sei das dort geregelte abstrakte Verbot geeignet, dem Zweck der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen von finanziellen Erwägungen zu dienen; um diesen Zweck zu erreichen, sei das Verbot aber weder erforderlich noch stelle es ein angemessenes Mittel dar. Grund: Die Regelungen in § 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 (zweite Alternative) und 4 der Berufsordnung würden jedoch ausreichen, um dem in der Regelung genannten Zweck zu dienen, eine Umgehung des Verbots der Zuweisung gegen Entgelt durch die Gründung von Teil-BAG zu verhindern.

Konsequenzen der Entscheidung

Die Vorschrift des § 18 Abs. 1 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg findet sich so in den Berufsordnungen fast aller Landesärztekammern – mit Ausnahme der Landesärztekammern Bayern, Berlin, Hamburg und Rheinland-Pfalz. Das neue Urteil des BGH ist somit für die meisten Bundesländer relevant. Das bedeutet: Auch die gleich lautenden Vorschriften in den Berufsordnungen anderer Landesärztekammern dürften nicht mehr zur Anwendung kommen.

Beschränkungen gelockert, aber immer noch erheblich

Das Urteil des BGH stellt weiterhin klar, dass in Teil-BAG auch zukünftig nicht alles erlaubt ist. Vielmehr unterliegen diese Gesellschaften erheblichen berufsrechtlichen Beschränkungen. Dazu zählen:

- Der Zusammenschluss zu einer Teil-BAG darf nicht lediglich einer Umgehung des Verbots der Zuweisung gegen Entgelt dienen.
- Der Gewinn einer Teil-BAG darf nicht ohne Grund in einer Weise verteilt werden, die nicht dem Anteil der von den Gesellschaftern persönlich erbrachten Leistungen entspricht.
- Die Anordnung einer Leistung, insbesondere aus den Bereichen der bildgebenden Verfahren, der Labormedizin und der Pathologie stellt keinen Leistungsanteil im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 3 dar. Das bedeutet: Nicht zulässig ist zum Beispiel, dass ein Orthopäde im Rahmen einer Teil-BAG lediglich ein MRT durch den Radiologen anordnet und dafür eine Gewinnbeteiligung erhält, ohne eine über die Anordnung hinausgehende Leistung zu erbringen.
- Verträge über die Gründung einer Teil-BAG sind weiterhin der zuständigen Landesärztekammer vorzulegen.

Teil-BAG nunmehr für Radiologen zugänglich

Das Urteil des BGH soll dazu dienen, die Position ärztlicher Fachgruppen wie der Radiologen in Teil-BAG zu stärken. Wenn diese sich auf medizinisch-technische Leistungen im Rahmen einer Teil-Berufsausübung beschränken, bleibt der Zusammenschluss mit Ärzten anderer Fachrichtungen im Rahmen einer Teil-BAG zulässig, sofern es gelingt, für diese einen Gesellschaftszweck zu definieren, der den Zusammenschluss rechtfertigt. Radiologen können damit nicht ohne Weiteres von einem Zusam-

Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

menschluss im Rahmen einer Teil-BAG ferngehalten werden.

Auf der anderen Seite können Ärzte anderer Fachrichtungen dafür, dass sie den Radiologen mit der Durchführung von bildgebenden Verfahren beauftragen, nicht am Gewinn der Teil-BAG beteiligt werden. Der Gewinn des Zusammenschlusses darf nur entsprechend der tatsächlichen Leistungen der Mitglieder des Zusammenschlusses verteilt werden – es sei denn, für eine abweichende Verteilung gibt es sachliche Gründe. Diese können unter anderem darin liegen, dass einzelne Gesellschafter Sacheinlagen – zum Beispiel medizinische Geräte – in dem Zusammenschluss getätigt haben.

Fazit

Mit seinem Urteil erteilt der BGH der pauschalen Kriminalisierung einer Beteiligung von Radiologen an einer Teil-BAG mit Ärzten anderer Fachgruppen eine klare Absage. Berufsrechtliche Regelungen, die darin eine Umgehung des Verbots einer „Zuweisung gegen Entgelt" sehen, sind unverhältnismäßig und unwirksam. Schließlich können Radiologen ohne Probleme Mitglieder von Teams in Kliniken oder MVZ sein, warum also in Teil-BAG nicht?

Trotz des positiven Signals durch den BGH bleibt abzuwarten, ob seine Klarstellungen größere Auswirkungen auf die Entwicklung von Teil-BAG haben werden. Weitere Beschränkungen gelten nach wie vor – wie etwa die berufsrechtliche Pflicht nach einer leistungsgerechten, den Anteilen der einzelnen Partner entsprechenden Gewinnverteilung.

Kooperationen

Gesellschaftertrennung: Wem gehört die Domain?

Ein aus einer Gemeinschaftspraxis ausscheidender Partner ist zur Übertragung der Domainrechte auf die Gemeinschaftspraxis verpflichtet, wenn er die Registrierung der Domain in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der Praxis vorgenommen hat, die Internetpräsenz nur für Praxiszwecke genutzt wurde und die Praxis die laufenden Registrierungskosten gezahlt hat. So hat das Brandenburgische Oberlandesgericht (OLG) mit Urteil vom 12. Februar 2014 entschieden (Az. 7 U 159/13).

von RA Tim Hesse, Kanzlei am Ärztehaus, Dortmund, www.kanzlei-am-aerztehaus.de

Der Fall

Eine Gemeinschaftspraxis hatte eine einstweilige Verfügung gegen eine ehemalige Partnerin beantragt, die während ihrer Zeit in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin die Registrierung mehrerer Internetadressen bei der zuständigen DENIC vorgenommen hatte und von dieser als Inhaberin der Domains registriert worden war. Genutzt und bezahlt wurden die Adressen danach durch die Gemeinschaftspraxis. Nach seinem Ausscheiden aus der Praxis nutzte der Ehemann der aus der Praxis ausgeschiedenen Frau – selbst ehemaliger Gesellschafter der Gemeinschaftspraxis – eine der Domains für seinen eigenen Internetauftritt.

Die Gemeinschaftspraxis machte geltend, ihr allein stehe die Berechtigung an den Domains zu.

Die Entscheidung

Das OLG Brandenburg gab der Gemeinschaftspraxis Recht. Bei der Registrierung habe es sich um ein gesellschaftsbezogenes Geschäft gehandelt, schon allein weil der ehemaligen Partnerin eine ärztliche Tätigkeit außerhalb der Gesellschaft auf eigene Rechnung gesellschaftsvertraglich nicht erlaubt war. Sie habe dadurch eine Rechtsposition erlangt, die sie an die Gemeinschaftspraxis herauszugeben habe.

Praxistipps

Um Streitigkeiten von vornherein zu vermeiden, sollte die Domaininhaberschaft bereits im Gesellschaftsvertrag geregelt werden, noch bevor die Anmeldung der Praxishomepage erfolgt. Doch auch nachträglich ist die Übertragung aller Rechte an von der Gemeinschaftpraxis genutzten Internetadressen auf die Gesellschaft anzuraten. Ausdrücklich ist dem Fall vorzubeugen, dass Einzelpersonen bei ihrem Ausscheiden aus der Gemeinschaftspraxis Internetadressen für sich beanspruchen.

Kassenabrechnung

MRT Neurocranium plus Schädelbasis – wie abrechnen?

Frage: „Regelmäßig führen wir MRT-Untersuchungen des Neurocraniums (EBM-Nr. 34410) durch, häufig kombiniert mit der Abklärung eines Akustikusneurinoms. Neben der Nativuntersuchung führen wir eine Untersuchung mit Kontrastmittel durch mit Darstellung der Schädelbasis, zum Beispiel in Feinschnitten, ggf. auch noch in 3-D-Technik. Wie ist

Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

dieser Untersuchungsgang insgesamt nach dem EBM zu berechnen?"

Antwort: Nach dem EBM ist die MRT-Untersuchung des Neurocraniums nach Nr. 34410 abzurechnen, diejenige der Schädelbasis nach Nr. 34421. Von der Berechnung nebeneinander sind die beiden Positionen nicht ausgeschlossen.

Aber: Gemäß der Präambel zu Kapitel 34.4 EBM (MRT-Leistungen) sind zur Abrechnung einer MRT-Position mindestens vier Sequenzen erforderlich. In der Regel ergeben sich für die native Darstellung des Neurocraniums (Nr.34410) und die sich anschließende Kontrastuntersuchung mit detaillierter Darstellung der Schädelbasis sechs, bei zusätzlicher 3-D-Darstellung sieben Sequenzen. Für diesen Untersuchungsgang wäre die Nr. 34410 mit dem Kontrastzuschlag 34452 abzurechnen. Wird die Schädelbasis eigenständig mit vier Sequenzen dargestellt – zusammen mit der Darstellung des Neurocraniums ergäbe das acht Sequenzen – sind die Voraussetzungen zur Berechnung der Nrn. 34410 plus 34421 erfüllt.

Allerdings wären dann für eine zusätzliche Berechnung des Kontrastzuschlags 34452 zwei weitere Sequenzen erforderlich, insgesamt also zehn. Diese Abrechnung wäre nach dem EBM möglich, sollte aber in der Kombination 34410 plus 34421 bzw. bei noch zusätzlicher Berechnung des Zuschlags 34452 bei eventuellen Nachfragen begründet werden können. Insbesondere sollte dargelegt werden, warum allein mit der Leistung nach Nr. 34410 plus Kontrastzuschlag 34452 kein ausreichendes Ergebnis erzielt werden konnte.

Vertragsarztrecht

Kein zeitlicher Mindestumfang für ärztlichen Leiter eines MVZ

Der ärztliche Leiter eines MVZ kann auch mit einer Arbeitszeit von lediglich zehn Wochenstunden (Faktor 0,25) angestellt sein. Das Gesetz kennt keinen Mindesttätigkeitsumfang von 20 Wochenstunden. Dies hat das Sozialgericht (SG) Nürnberg mit Urteil vom 9. April 2014 (Az. S 1 KA 2/14, nicht rechtskräftig) entschieden.

von RA, FA für MedR Carsten Reiter, pwk & Partner, Dortmund, www.pwk-partner.de

Der Fall

Die Zulassungsgremien weigerten sich, die ärztliche Leitung eines MVZ durch einen angestellten Facharzt mit einem Tätigkeitsumfang von 10 Wochenstunden anzuerkennen. Der ärztliche Leiter müsse vielmehr mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt werden, da das Gesetz nur bei mindestens „halbtags" beschäftigten angestellten Ärzten von einer KV-Mitgliedschaft des Arztes ausgehe. Nur dann könne der ärztliche Leiter durch die KV disziplinarrechtlich gemaßregelt werden. Eine abweichende Auffassung würde zu einem „sanktionslosen Rechtsraum" zugunsten des MVZ führen.

Die Entscheidung

Die dagegen gerichtete Klage des MVZ war erfolgreich. Nach dem Wortlaut des Gesetzes gebe es weder Anforderungen an den Mindestumfang der Beschäftigung eines angestellten Arztes im MVZ noch ein normiertes Erfordernis der KV-Mitgliedschaft des Arztes, auch wenn er als ärztlicher Leiter tätig sei. Abweichendes folge auch nicht aus der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 95 Abs. 1 Satz 2 SGB V. Nach den gesetzlichen Vorgaben sei es erforderlich, aber auch ausreichend, dass das MVZ über einen dort tätigen ärztlichen Leiter verfüge, der für die Organisation der ärztlichen Versorgung verantwortlich zeichnet.

Auch der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 14.12.2011, Az. B 6 KA 33/10 R) sei ein Mindestumfang nicht zu entnehmen. Zudem habe das BSG ausgeführt, dass sich das MVZ in Fällen, in denen ein personenbezogener Durchgriff aus KV-Sicht nicht möglich sei, als Leistungserbringer etwaige Pflichtverletzungen zurechnen lassen müsse.

Fazit

Die deutliche Absage an einen Mindesttätigkeitsumfang des MVZ-Leiters verdient volle Zustimmung. In der Verwaltungspraxis mehren sich durchaus auch außerhalb Bayerns Fälle, in denen die Zulassungsgremien mindestens 20 Wochenstunden verlangen. Hintergrund ist hier der Wunsch der KVen, den ärztlichen Leiter disziplinarrechtlich maßregeln zu können. Zudem sei die Leitungsfunktion des Arztes, der im MVZ zusätzlich auch originär ärztlich tätig sein müsse, nur bei 20 Wochenstunden faktisch zu leisten. Letzteres ist auf ein Fehlverständnis der Tätigkeit des ärztlichen Leiters zurückzuführen.

Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

Arbeitsrecht

Tarifliche Herabstufung eines Oberarztes nur bei schlüssiger Darlegung von Minderleistung

Kann ein Oberarzt zum Facharzt zurückgestuft werden, wenn seine Leistungen nach Meinung seines Arbeitgebers nicht ausreichen? Nach Auffassung des Landesarbeitsgerichts (LAG) Rheinland-Pfalz sind solche Degradierungen möglich, jedoch muss der Arbeitgeber die Minderleistungen schlüssig darlegen. Daran scheiterte es jedoch im konkreten Fall (Urteil vom 25.03.2014, Az. 6 Sa 357/13).

von RA, FA für MedR, Wirtschaftsmediator Dr. Tobias Scholl-Eickmann, Kanzlei am Ärztehaus, Dortmund, www.kanzlei-am-aerztehaus.de

Der Fall

Der klagende Arzt – ein verheirateter Familienvater mit zwei Kindern – wurde Ende 2011 vom Universitätsklinikum als Oberarzt für den Bereich „computer-assistierte Chirurgie" bestellt und fortan nach der EG Ä 3, Stufe 1 TV-Ärzte vergütet. Im September 2012 teilte das Universitätsklinikum dem bei ihr gewählten Personalrat die Absicht mit, den Arzt zum Zwecke der Herabgruppierung eine Änderungskündigung auszusprechen, da er nur eingeschränkte operative Fähigkeiten zeige, die es nicht erlaubten, ihn Eingriffe unbeaufsichtigt durchführen zu lassen. Der Personalrat widersprach der Maßnahme.

Dennoch kündigte das Universitätsklinikum das Arbeitsverhältnis im November 2012 ordentlich zum 30. Juni 2013 und bot dem Arzt zugleich an, ihn ab Juli 2013 als Facharzt nach der EG Ä 2 Stufe 2 TV-Ärzte zu beschäftigen. Diese sogenannte „Änderungskündigung" (Erläuterungen siehe Kasten) wurde mit elementaren fachlichen Defiziten des Arztes bei Operationen begründet, die einer oberärztlichen Tätigkeit entgegenstünden.

Der Arzt hat die Änderungen unter dem Vorbehalt ihrer sozialen Rechtfertigung angenommen und beim Arbeitsgericht (ArbG) Mainz eine sogenannte „Änderungskündigungsschutzklage" erhoben. Das ArbG gab der Klage des Arztes statt. Die Berufung des Klinikums wies das LAG Rheinland-Pfalz zurück.

Die Entscheidung

Nach Auffassung des LAG kann sich das Universitätsklinikum zur sozialen Rechtfertigung der Änderung der Arbeitsbedingungen weder auf einen personen- noch auf einen verhaltensbedingten Kündigungsgrund stützen. Es fehle bereits an der schlüssigen Darlegung einer behaupteten Minderleistung des Arztes. Selbst wenn man davon ausgehe, dass es

Erläuterungen zur Änderungskündigung

Die Änderungskündigung dient dem Arbeitgeber als Gestaltungsmittel, um einseitig solche Veränderungen der Arbeitsbedingungen zu erreichen, die von dem zulässigen Rahmen des Direktionsrechts nicht mehr gedeckt sind. Eine Änderungskündigung beinhaltet stets eine Beendigungskündigung des Arbeitsverhältnisses verbunden mit dem Angebot, dieses mit geänderten Arbeitsbedingungen fortzusetzen. Der Arbeitnehmer kann wie folgt reagieren:

- Er kann die Änderungskündigung akzeptieren. Das Arbeitsverhältnis wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt.
- Lehnt er das Änderungsangebot ab, bleibt es zunächst bei der Beendigungskündigung. Er kann dann binnen drei Wochen Kündigungsschutzklage erheben. Obsiegt er vor Gericht, ist das Arbeitsverhältnis zu den ursprünglichen Bedingungen fortzusetzen. Verliert er, ist das Arbeitsverhältnis beendet.
- Als dritte Option kann der Arbeitnehmer das Änderungsangebot unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Nachprüfung annehmen. Gewinnt er diese Klage, besteht das Arbeitsverhältnis zu unveränderten Bedingungen fort. Verliert er, besteht sein Arbeitsverhältnis zu den geänderten Arbeitsbedingungen fort.

Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

erhebliche Minderleistungen des Arztes gegeben habe, müsse das Universitätsklinikum sich entgegenhalten lassen, dass jedenfalls künftig aufgrund wachsender Erfahrung mit einer entsprechenden Leistung des Arztes zu rechnen sei.

Bedeutung des Urteils

Das Urteil verdeutlicht, dass eine „Herabstufung" – ebenso wie auch die Klage eines Arztes auf eine höhere Einstufung – an eine umfassende und substanziierte Beweisführung geknüpft ist. Ein solcher Beweis ist meistens schwer zu führen. An dieser Beweislast scheiterte das Universitätsklinikum. Eine aus Sicht des Klinikums interessante Alternative hätte darin bestanden, zunächst von der tariflich möglichen Option einer vorübergehenden Übertragung oberärztlicher Tätigkeit Gebrauch zu machen, um die Eignung des Arztes zu prüfen.

Arbeitsrecht

Anspruch auf Urlaubsabgeltung auch nach unbezahltem Sonderurlaub

Wird einem Arbeitnehmer unbezahlter Sonderurlaub gewährt, darf deshalb der gesetzliche Urlaubsanspruch nicht gekürzt werden. Dies hat aktuell das Bundesarbeitsgericht (BAG) im Fall einer Krankenschwester entschieden (Urteil vom 6.5.2014, Az. 9 AZR 678/12).

Krankenschwester klagte bezahlten gesetzlichen Urlaub ein

Die Krankenschwester hatte vom 1. Januar 2011 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf des 30. September 2011 unbezahlten Sonderurlaub. Danach verlangte sie von ihrem Arbeitgeber die Abgeltung von 15 Urlaubstagen aus dem Jahr 2011 – und zwar zu Recht, wie das BAG befand.

Die Urteilsgründe: Nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) habe jeder Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Diese Vorschrift sei unabdingbar. Die Entstehung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs erfordere nur den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses und die einmalige Erfüllung der Wartezeit. Das BUrlG bindet den Urlaubsanspruch damit weder an die Erfüllung der Hauptpflichten aus dem Arbeitsverhältnis noch ordnet es die Kürzung des Urlaubsanspruchs für den Fall des Ruhens des Arbeitsverhältnisses an.

Urteil nicht auf Elternzeit oder Wehrdienst übertragbar

Allerdings sehen spezialgesetzliche Regelungen für den Arbeitgeber eine Kürzungsmöglichkeit bei Elternzeit oder Wehrdienst vor. Eine Kürzungsregelung beim Ruhen des Arbeitsverhältnisses während einer Pflegezeit findet sich dagegen nicht. Ruht das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien, hindert dies grundsätzlich weder das Entstehen des gesetzlichen Urlaubsanspruchs noch ist der Arbeitgeber zur Kürzung des gesetzlichen Urlaubs berechtigt, so das BAG.

Krankenhausrecht

Berichtspflicht für leistungsbezogene Vergütungen

Falls Krankenhäuser für die Durchführung von Operationen, Eingriffen oder Leistungen finanzielle Anreize setzen, ist dies künftig im jährlichen Qualitätsbericht anzugeben. Zudem ziehen Verstöße von Krankenhäusern gegen die Qualitätsberichterstattungspflicht finanzielle Sanktionen nach sich. Dieser Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 20. März 2014 trat am 24. April 2014 in Kraft.

Vom Berichtsjahr 2013 an müssen Krankenhäuser Angaben darüber machen, ob sie leistungsbezogene Zielvereinbarungen in den Verträgen mit ihren leitenden Ärzten abgeschlossen haben. Weichen die Kliniken dabei von den diesbezüglichen gemeinsamen Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft und der Bundesärztekammer ab, sind die Leistungen im Qualitätsbericht zu benennen, für die finanzielle Anreize gesetzt wurden. Dadurch soll es Dritten – vor allem Patienten – ermöglicht werden, ihre anstehende (Therapie-)Entscheidung in Kenntnis existenter Zielvereinbarungen zu treffen. Faktisch erhöht sich so der Druck auf die Kliniken, von leistungsbezogenen Zielvereinbarungen Abstand zu nehmen.

Darüber hinaus ist ein Verstoß gegen die ordnungsgemäße Lieferung des Qualitätsberichts künftig sanktionsbewehrt. Es kann dabei ein Abschlag von 1 Euro, im Wiederholungsfall von 2 Euro pro vollstationärem Krankenhausfall im Berichtsjahr als Sanktion festgesetzt werden.

Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

Honorarrecht

Der Chefarzt als Sachverständiger im Honorarprozess: Geeignet oder nicht?

In Honorarprozessen über die Auslegung der GOÄ spielt das Ergebnis des ärztlichen Sachverständigengutachtens eine erhebliche Rolle. Aufgabe des Gutachters ist es, die medizinischen Vorfragen zu klären, an die sich die Beantwortung der Rechtsfragen durch das Gericht anschließt. In der Praxis wird allerdings zwischen medizinischen Fragen und Rechtsfragen nicht immer sauber getrennt und Sachverständige nehmen manchmal Einfluss auf die Beurteilung der Rechtsfragen. Das wirft die Frage auf: Sind Chefärzte bei Honorarprozessen als Gutachter überhaupt geeignet?

von RA und FA für Arbeits- und Medizinrecht Dr. Tilman Clausen, armedis Rechtsanwälte, Hannover, www.armedis.de

Der Fall: Patientin verweigerte Zahlung eines Teilbetrags

Mit dieser Frage hat sich vor kurzem das Landgericht (LG) Münster (Beschluss vom 28.03.2014, Az. 5 T 87/14) und in der Vorinstanz das Amtsgericht (AG) Münster befasst (Beschluss vom 3.1.2014, Az. 140 C 1314/13). Dabei ging es um die Honorarrechnung eines Krankenhauses. In dessen Klinik für Orthopädie hatte sich eine Patientin unter anderem einer endoprothetischen Versorgung des Hüftgelenks unterzogen. Die PKV der Patientin hatte einen Teilbetrag von 708,55 Euro nicht erstattet und sich auf das sogenannte Zielleistungsprinzip in § 4 Abs. 2 a GOÄ berufen. Der Krankenhausträger hatte daraufhin auf Betreiben des Chefarztes die Patientin auf Zahlung verklagt.

Das Verfahren vor dem AG Münster

Im Honorarprozess vor dem AG Münster hatte der Krankenhausträger die offenen Rechnungspositionen im Detail erläutert. Er schlug die Einholung eines ärztlichen Sachverständigengutachtens vor, um zu belegen, dass es sich bei den nicht erstatteten Behandlungen um jeweils selbstständige ärztliche Leistungen handelte, die von der PKV zu vergüten waren. Die Patientin hatte dies über ihren Anwalt bestritten.

Das AG Münster beauftragte einen ärztlichen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens. Dieser Sachverständige wurde von den Anwälten der Patientin als befangen abgelehnt, da er selbst Chefarzt sei und mit der PKV der Patientin Honorarprozesse über die Auslegung der Vorschrift des § 4 Abs. 2 GOÄ führen würde. Das AG hat daraufhin den als Gutachter vorgesehenen Chefarzt zur Stellungnahme aufgefordert. Als diese nicht innerhalb der gesetzten Frist einging, lehnte es den Chefarzt als befangen ab. Gegen einen solchen Beschluss ist kein Rechtsmittel möglich.

Anschließend schlugen die Anwälte der Patientin mehrere private Gutachterinstitute als Sachverständige vor. Dies wurde vom Klinikträger abgelehnt, da solche Institute hauptsächlich für private Krankenversicherungen arbeiteten und daher eine wirtschaftliche Abhängigkeit existieren könne. Das AG benannte daraufhin einen anderen Chefarzt als Sachverständigen – doch auch dieser wurde umgehend von den Anwälten der Patientin mit der gleichen Begründung wie der erste als befangen abgelehnt. Auf den Hinweis des Krankenhausträgers und des Chefarztes, dass mit dieser Begründung der Patientin Chefärzte generell als Gutachter in Honorarprozessen ausgeschlossen werden könnten, wies das AG Münster diesmal den Befangenheitsantrag zurück. Gegen den Beschluss des AG legte die beklagte Patientin Beschwerde ein.

Der Beschluss des LG Münster

Diese Beschwerde wurde durch das LG Münster mit dem Beschluss vom 28. März 2014 zurückgewiesen. Das LG wies darauf hin, dass allein der Umstand, dass der ausgewählte Sachverständige selbst als Arzt nach der GOÄ abzurechnen berechtigt ist, seine Ablehnung als Gutachter nicht rechtfertigt. Anderenfalls sei es praktisch unmöglich, überhaupt einen geeigneten Sachverständigen auszuwählen, der über die notwendige medizinische Kompetenz

Guerbet
Contrast for Life

RWF
Radiologen WirtschaftsForum
Informationsdienst für Radiologen in Praxis und Klinik

verfügt und mit der Abrechnung der GOÄ vertraut ist.

Dass der vorgeschlagene Gutachter mit der hinter der Patientin stehenden PKV Kontakt hatte, ist nach Auffassung des LG Münster kein nachvollziehbarer Grund, den Sachverständigen wegen Befangenheit abzulehnen; ebenso nicht die Tatsache, dass der vorgeschlagene Gutachter vor einigen Jahren einen Honorarprozess gegen die PKV der beklagten Patientin vor dem LG Düsseldorf verloren habe. Offen bleibt, ob das Landgericht anders geurteilt hätte, wenn zwischen dem Sachverständigen und der privaten Krankenversicherung der Beklagten aktuell diverse Streitigkeiten anhängig gewesen wären.

Fazit

Der Beschluss des LG Münster stärkt die Position des Chefarztes in Honorarprozessen über die Auslegung der GOÄ. Mit ihm wurde die übliche Argumentation der Anwälte, die Patienten von ihrer PKV zur Verfügung gestellt werden, verworfen; diese plädieren regelmäßig dafür, Chefärzte als Sachverständige für befangen zu erklären.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Der Haushalt endet nicht am Gartenzaun

Bei Aufwendungen für Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen auf einem dem Grundstück vorgelagerten Gehweg kann die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. für Handwerkerleistungen in Betracht kommen. In einer aktuellen Entscheidung vom 20. März 2014 (Az. VI R 55/12) hat der Bundesfinanzhof (BFH) damit der Finanzverwaltung widersprochen (Urteil vom 20.3.2014, Az. VI R 55/12).

Auch Dienstleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem – zum Beispiel öffentlichem Grund erbracht werden – können als haushaltsnahe Dienstleistung begünstigt sein. Der Begriff „im Haushalt" ist nach Auffassung des BFH nämlich nicht räumlich, sondern funktionsbezogen auszulegen. Daher werden die Grenzen des Haushalts nicht ausnahmslos – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Es genügt, wenn die Dienstleistung zum Nutzen des Haushalts erbracht wird. Hiervon ist auszugehen, wenn der Steuerpflichtige als Eigentümer oder Mieter zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Straßen und (Geh)Wegen verpflichtet ist. Es muss sich allerdings um Arbeiten handeln, die ansonsten üblicherweise von Familienmitgliedern erbracht und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden.

Beachten Sie: Die Finanzverwaltung hat jüngst die Ansicht vertreten, dass bei Dienstleistungen, die sowohl auf einem öffentlichen Gelände als auch auf dem Privatgelände durchgeführt werden, nur die Aufwendungen für Dienstleistungen auf dem Privatgelände begünstigt seien – selbst dann, wenn eine konkrete Verpflichtung besteht. Ob die Verwaltung diese Sichtweise infolge der neuen BFH-Rechtsprechung aufgeben wird, bleibt vorerst abzuwarten.

Download des Monats

Merkblatt zum Kindergeld 2014 herausgegeben

Das Bundeszentralamt für Steuern hat aktuell ein Merkblatt zum Kindergeld 2014 herausgegeben. Das Merkblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt der gesetzlichen Regelungen zum Kindergeldrecht geben. Es umfasst 48 Seiten. Da es sehr übersichtlich gestaltet ist, bietet es dem Leser eine schnelle Orientierungshilfe.

Downloadhinweis

Das Merkblatt kann unter anderem auf www.rwf-online.de (Downloads/Zusatzdokumente) heruntergeladen werden.

Impressum

Herausgeber
Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, www.guerbet.de, E-Mail info@guerbet.de

Verlag
IWW INSTITUT
IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Tel. 02596 922-0, Fax 02596 922-99, www.iww.de

Redaktion
Dipl.-Kfm. Joachim Keil (verantwortlich); RAin, FAin StR Franziska David (Chefredakteurin)

Lieferung
Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der Guerbet GmbH.

Hinweis
Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Komplexität und ständiger Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.

Guerbet
Contrast for Life